



Tarif V-SiL 1 (Singalong / Liedtexte)

Nutzung von Liedtexten zum Zweck des gemeinsamen Gesanges

(Stand 24.06.2026)

1.

Dieser Tarif umfasst die grafische Vervielfältigung, Verbreitung (§§ 15 Abs. 1 i.V.m. §§ 16, 17 UrhG) und/oder die unkörperliche Wiedergabe (§§ 15 Abs. 2 sowie §§ 19, 19a, 20, 21, 22 UrhG) von mit der jeweiligen Musik verbundenen Liedtexten im Rahmen von Veranstaltungen mit dem Zweck des gemeinsamen Gesangs einer Mehrzahl von Personen außerhalb einer vorbestehenden Singgemeinschaft.

2.

Veranstaltungen im Sinne dieses Tarifs sind interaktive Mitsingformate wie z.B. Singalong, „Rudelgesang“, Offene Singen, Gemeinschaftsliedersingen, Singflashmob, Voice Together o.ä.) und sonstige Veranstaltungen, bei denen Nutzungen gem. Ziffer 1 erfolgen. Nicht umfasst sind Nutzungen durch vorbestehende Chöre, Singvereine, Kantoreien, Vokalensembles und andere Gesangsformationen jeder Art.

3.

a) Für die Anzeige, Projektion (o.ä.) oder grafische Vervielfältigung (Print) von Liedtexten gelten die nachfolgenden Vergütungssätze:

aa) Vergütung gem. Berechnungsgrundlage (siehe Ziffer 4. a)):

8 % der Einnahmen

bb) Mindestvergütungssätze:

Bis 99 Besucher	77,14 €
Bis 499 Besucher	214,29 €
Bis 999 Besucher	385,71 €

Der Vergütungssatz erhöht sich um je 385,71 € für jeweils weitere angefangene 1.000 Besucher.

b) Für die Anzeige, Projektion (o.ä.) und gleichzeitige grafische Vervielfältigung (Print) von Liedtexten wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % berechnet.

c) Lizenznehmer, die nachweislich ausschließlich karitative, religiöse, kulturelle, soziale Belange, einschließlich der Belange der Jugendhilfe, verfolgen und gemeinnützig im Sinne von § 52 AO organisiert sind sowie dauerhaft keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen, erhalten auf die Vergütungssätze nach Ziffer 3. a) aa) einen Nachlass in Höhe von 10 %.

- d) Für Benefizveranstaltungen wird ein Nachlass in Höhe von 10 % auf die vorliegenden Vergütungssätze nach Ziffer 3 a) aa) gewährt, wenn:
- aa) der gesamte Reinertrag ausschließlich für wohltätige Zwecke bestimmt ist, wobei unter „wohltätige Zwecke“ ausschließlich die Hilfe für in Not geratene Menschen zu verstehen ist;
 - bb) eine schriftliche Bestätigung aller mitwirkenden ausübenden Künstler vorgelegt wird, dass diese vollständig auf ihre Gage verzichten;
 - cc) der Veranstalter einen Einzahlungsbeleg (oder Überweisungsträger) vorlegt, aus dem hervorgeht, welcher Betrag welcher Institution zufloss;
 - dd) eine detaillierte Aufstellung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Benefizveranstaltung vorgelegt wird;
 - ee) die Veranstaltung spätestens drei Werktage vor ihrer Durchführung als Benefizveranstaltung bei der VG Musikedition angemeldet wird und sämtliche erforderlichen Nachweise bis spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vorgelegt werden
- e) Die Vergütung nach Ziffer 3. a) aa) reduziert sich um 20 %, wenn der Anteil der geschützten Werke unter 50 % liegt. Bei einem Anteil von weniger als 25 % geschützter Werke reduziert sich die Vergütung nach Ziffer 3. a) aa) um 50 %. Die Reduzierungen werden auf Antrag des Veranstalters gewährt. Der Antrag muss der VG Musikedition spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung vorliegen und eine vollständige Liste aller gespielter Titel (inkl. Urheberangaben) enthalten.
- f) Lizenznehmer, die Mitglieder einer Organisation sind, mit der die VG Musikedition einen Gesamtvertrag für diesen Tarif geschlossen hat, wird ein Nachlass entsprechend den gesamtvertraglichen Vereinbarungen eingeräumt. Die Gewährung des Gesamtvertragsnachlasses setzt die Einhaltung der Fristen gem. Ziff. 4. d) und Ziff. 6 voraus.
- g) Sämtliche Beträge verstehen sich netto zzgl. USt. in der jeweils gültigen Höhe.
- h) Vorstehende Nachlässe bzw. Zuschläge werden nacheinander (kumulativ in der Reihenfolge von b) bis f) berechnet.
- i) Änderungen der Vergütung bzw. der Vergütungssätze werden auf der Webseite der VG Musikedition bekannt gegeben.

4.

- a) Berechnungsgrundlage für die Einnahmen sind insbesondere Eintrittsgelder und/oder andere Einnahmen wie z.B. Sponsorengelder, Spenden, Werbeeinnahmen und sonstige Zuschüsse (soweit sie steuerpflichtige Umsätze i.S.d. UStG darstellen und/oder mit Einnahmen des Veranstalters wirtschaftlich gleichwertig sind oder diese ganz ersetzen, jeweils exkl. Umsatzsteuer, VVK- oder Systemgebühren). Medienkooperationen oder Sachzuwendungen zählen dann nicht zu den geldwerten Vorteilen, wenn weder unmittelbar noch mittelbar Geld durch Dritte an den Veranstalter fließt.
- Umsätze (netto) aus Zusatzleistungen, die nur in Verbindung mit einem gekauften Ticket Gültigkeit erlangen, sind den Umsätzen aus dem Kartenverkauf hinzuzurechnen.
- Für öffentliche Veranstaltungen mit freiem oder überwiegend freiem Zutritt bildet die

Berechnungsgrundlage ein eventuell erzielter Netto-Kartenumsatz gemäß Satz 1 bis 3, mindestens jedoch - sofern vorhanden - die Vergütung der Künstler (netto) und die mit der Wiedergabe bzw. Vervielfältigung der Liedtexte in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Nettoproduktionskosten wie zum Beispiel Kosten für Bühnenaufbau und -abbau, Mietkosten, Technik- und Lichtkosten, Werbung und ähnliches.

- b) Die VG Musikedition kann verlangen, dass einem von ihr bestimmten unabhängigen, vereidigten und zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer Einsicht in sämtliche gemäß Tarif für die Berechnung der Vergütung relevanten Unterlagen insoweit gewährt wird, wie dies zur Feststellung sowie zum Nachweis der Richtigkeit oder Vollständigkeit der vom Veranstalter übermittelten Auskünfte erforderlich ist. In zeitlicher Hinsicht erstreckt sich das Prüfrecht auf zum Prüfungszeitpunkt unverjährte Zeiträume. In begründeten Ausnahmefällen kann der Veranstalter den von der VG Musikedition bestimmten Wirtschaftsprüfer ablehnen, wenn vom Veranstalter schriftlich und erforderlichenfalls unter Beibringung von Nachweisen dargelegt wird, dass der bestimmte Wirtschaftsprüfer im Einzelfall nicht unabhängig ist. In diesem Fall ist die VG Musikedition berechtigt, einen alternativen Wirtschaftsprüfer gemäß Satz 1 zu bestimmen.
- c) Der Tarif findet nur dann Anwendung, wenn die Nutzungsrechte rechtzeitig, mindestens drei Werktage, vor der jeweiligen Veranstaltung von der VG Musikedition erworben worden sind.
- d) Der Veranstalter hat der VG Musikedition innerhalb von 30 Tagen nach der Veranstaltung sämtliche nach diesem Tarif zur Lizenzierung notwendigen Informationen zu übermitteln. Bei Nichteinhalten der Frist ist die VG Musikedition berechtigt, die zu zahlende Vergütung auf Basis der Höchsteintritte und Höchstpersonenzahlen rechnerisch zu ermitteln.
- e) Bei verspäteter Übermittlung der zur Lizenzierung notwendigen Informationen werden die Nachlässe gem. Ziffern 3 c) und 3 d) nicht eingeräumt. Unberührt hiervon bleibt die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gem. § 97 UrhG.

5.

Die Nennung der Rechteinhaber (Urheber und Verlag) hat in angemessener Weise gem. §§ 13 und 63 Abs. 1 S. 2 UrhG zu erfolgen.

6.

Der VG Musikedition ist spätestens 30 Tage nach der Veranstaltung unaufgefordert eine Aufstellung über die nach diesem Tarif genutzten Werke zu übermitteln. Kommt der Veranstalter dieser Pflicht nicht nach, wird ein Zuschlag in Höhe von 10 % der tariflichen Vergütung in Rechnung gestellt.

7.

- a) Die Rechteinräumungen nach diesem Tarif umfassen ferner die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Internetseite. Die erweiterte Rechteeinräumung gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Weitere als die in Ziffer 1 genannten Rechte werden nicht übertragen.